

Im Einvernehmen von Krankenkassenverband (LKV) und Ärztekammer (LAEK) wird gemäss der geltenden Vereinbarung über die Stellenbesetzung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Stellen im folgenden Fachbereich ausgeschrieben:

### Facharzt/-ärztin Nephrologie (100% oder 2 x 50%)


Die Tätigkeit ist **grundsätzlich** im **Inland** auszuführen, ausgenommen sind Belegarztstätigkeiten in ausländischen Spitälern. Der Stelleninhaber hat durchschnittlich 32 Stunden (100%-Stelle) respektive 16 Stunden (50%-Stelle) ärztliche Tätigkeit pro Woche zu erbringen. Als ärztliche Tätigkeit anerkannt sind Sprechstundenzeiten, Hausbesuche und Visiten, Konsiliar- und Belegarztstätigkeiten, OPS-Zeiten sowie Arbeit in Abwesenheit des Patienten (z.B. Aktenstudium, Berichterstellung etc.).

Die weiteren Voraussetzungen und Ausschlussgründe sind beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

**Beginn Zulassung zur OKP: 1. Januar 2018. Die Tätigkeit ist spätestens bis 31. März 2018 aufzunehmen.**

- Bewerbungen müssen bis spätestens **29. November 2017**, bei der Liechtensteinischen Ärztekammer, St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen, eingelangt sein.
- Dem formlosen Bewerbungsschreiben ist der ausgefüllte und unterfertigte Fragebogen für die Auswahl von Vertragsärzten beizufügen.
- Der Fragebogen wird den in die Warteliste eingetragenen Ärzten/-innen mit diesem Schreiben zugestellt, ist im Internet abrufbar ([www.aerztekammer.li](http://www.aerztekammer.li); [www.lkv.li](http://www.lkv.li)) bzw. kann mittels E-Mail angefordert werden ([office@aerztekammer.li](mailto:office@aerztekammer.li)).
- Bewerbungen, welche nicht mittels ausgefülltem und unterfertigtem Fragebogen erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, eine allfällig bestehende Eintragung in die Warteliste bleibt in diesem Fall aufrecht.
- Als Termin für die Erfüllung der Voraussetzungen bzw. für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird der **29. November 2017** festgelegt.
- Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer Bekanntgabepflicht, die in die Bewertung einfließen, führen – sofern sie bis zum Zulassungsentscheid bekannt werden – zum Ausschluss vom Auswahlverfahren. Wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer  
Präsident

Für die Liechtensteinische Ärztekammer



Dr. med. Ruth Kranz-Candrian  
Präsidentin